



Richtlinien über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen für Kinder im Vorschulalter der Einwohnergemeinde Entlebuch

vom 1. September 2021

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
	Art. 1 Grundsätze	3
	Art. 2 Zielsetzung	3
II.	BETREUUNGSGUTSCHEINE	3
	Art. 3 Vorgaben	3
	Art. 4 Anspruch auf Betreuungsgutscheine	3
	Art. 5 Voraussetzungen	4
	Art. 6 Antrag	4
	Art. 7 Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutscheine	4
	Art. 8 Änderung der Verhältnisse	4
	Art. 9 Überweisung der Betreuungsgutscheine	5
III.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
	Art. 10 Inkrafttreten	5
	Anhang Tabelle 1: Tarifgrundlagen	6
	Anhang Tabelle 2: Arbeitspensum, Anspruch Betreuungsgutscheine in Tagen pro Jahr	6

Der Gemeinderat Entlebuch beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Grundsätze

¹ Der Gemeinderat Entlebuch bietet zur Finanzierung der Kinderbetreuung im Vorschulbereich Betreuungsgutscheine an.

² Zuständig für die Umsetzung der Betreuungsgutscheine ist das Sozialamt der Gemeinde Entlebuch.

³ Die nachfolgenden Bestimmungen gelten ausdrücklich nur für Eltern, Paare respektive Erziehungsberechtigte und für Betreuungseinrichtungen mit einer Zulassung gemäss Kinderbetreuung Luzern (www.kinderbetreuung.lu.ch).

Art. 2 Zielsetzung

Mit den Betreuungsgutscheinen sollen die Existenzsicherung von Familien und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert werden.

II. BETREUUNGSGUTSCHEINE

Art. 3 Vorgaben

¹ Betreuungsgutscheine sind eine finanzielle Unterstützung für die Betreuung von Kindern in Betreuungseinrichtungen wie Kindertagesstätten.

² Die Erziehungsberechtigten können grundsätzlich frei wählen, in welcher zugelassenen und geprüften Betreuungseinrichtung sie ihr Kind betreuen lassen.

³ Wird das Betreuungsangebot von einer anderen Stelle subventioniert, können keine Betreuungsgutscheine ausgerichtet werden.

⁴ Erfolgt die Betreuung der Kinder über die Tagesplatzvermittlung Region Entlebuch, können keine Betreuungsgutscheine ausgerichtet werden. Die Gemeinde unterstützt die Tagesplatzvermittlung Region Entlebuch bereits mit finanziellen Beiträgen, damit die Tagesplatzvermittlung ihre Dienste zu gestaffelten und günstigen Tarifen anbieten kann.

Art. 4 Anspruch auf Betreuungsgutscheine

¹ Betreuungsgutscheine werden auf Gesuch hin an Erziehungsberechtigte von Kindern im Vorschulalter abgegeben.

² Die Höhe der finanziellen Unterstützung ist abhängig vom Einkommen und Vermögen sowie vom Erwerbspensum der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller.

³ Der Beitrag wird anhand der Berechnungsformel im Anhang, Tabelle 1 „Tarifgrundlagen“, berechnet.

Art. 5 Voraussetzungen

¹ Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Wohnsitz (auch des Kindes) in der politischen Gemeinde Entlebuch.
- b. Erwerbsspensum bei Alleinerziehenden von mindestens 20 Stellenprozenten und bei Paaren (auch Lebensgemeinschaften) von mindestens 120 Stellenprozenten.
- c. Kinder ab dem 3. Lebensmonat bis zum Eintritt in den Kindergarten, für die ein anerkannter Betreuungsplatz vorhanden ist.
- d. Keine anderweitige Subventionierung des beanspruchten Angebots durch ein Gemeinwesen.
- e. Der tarifbestimmte Betrag von CHF 92'000.00 darf nicht überschritten werden (siehe Anhang, Tabelle 1 „Tarifgrundlagen“).

² Nach Absprache mit dem Sozialamt können Erziehungsberechtigte Betreuungsgutscheine bei einer berufsbezogenen Weiterbildung, bei gesundheitlicher und/oder psychischer Probleme gegen Vorweisen eines Arztzeugnisses geltend machen.

Art. 6 Antrag

¹ Die Erziehungsberechtigten reichen dem Sozialamt Entlebuch das vollständig ausgefüllte Formular „Antrag für Betreuungsgutscheine“ der Gemeinde Entlebuch ein. Dem Gesuch sind nebst einer Bestätigung der Betreuungseinrichtung und der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung auf Antrag des Sozialamtes Entlebuch weitere Unterlagen einzureichen.

² Mit dem unterzeichneten Antrag wird das Sozialamt Entlebuch ermächtigt, alle notwendigen Auskünfte zur Berechnung der Höhe der Betreuungsgutscheine einzuholen und falls notwendig, auch direkt bei anderen Behörden und Stellen weitere Unterlagen einfordern zu können.

Art. 7 Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutscheine

¹ Die Höhe des Betreuungsscheins richtet sich nach der Tabelle 1 „Tarifgrundlagen“ im Anhang.

² Als Grundlage für die Berechnung dient das steuerbare Brutto-Einkommen (gem. Steuererklärung Ziffer 199) und 20% des steuerbaren Vermögens des gesamten Haushaltes (Einkommen und Arbeitspensum eines/r Lebenspartner/in wird mit einberechnet). Zusätzliche Positionen wie Nettoeinkünfte aus Liegenschaften (Ziff. 190 StE), Unterhaltsbeiträge / Kinderalimente (Ziff. 254/255 StE) und krankheits-/ behindertenbedingte Kosten (Ziff. 320 StE) werden in Abzug gebracht. Zusätzlich wird ein Pauschalbetrag (25%) für ein Kind, +5% für jedes weitere Kind bis maximal 40% abgezogen. Dieser Betrag bildet die Tarifgrundlage.

³ Der Anspruch auf die Anzahl Betreuungstage richtet sich grundsätzlich nach dem Betreuungsspensum der Kinder, maximal aber nach dem Erwerbsspensum. Die Gutschrift richtet sich nach dem Einkommen. Die Differenz zwischen der finanziellen Unterstützung und der Kosten der Betreuungseinrichtung muss selbst bezahlt werden. Mit welchem Betrag die Betreuung unterstützt wird, teilt das Sozialamt den Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller nach Prüfung der Unterlagen mit.

⁴ Der maximale Anspruch an Betreuungsgutscheinen in Tagen pro Jahr ist in der Tabelle 2 „Arbeitspensum, Anspruch Betreuungsgutscheine in Tagen pro Jahr“ im Anhang ersichtlich.

Art. 8 Änderung der Verhältnisse

¹ Veränderungen des Einkommens oder des Erwerbsspensums sowie des Betreuungsverhältnisses sind dem Sozialamt Entlebuch innert 5 Arbeitstagen durch die Antragsteller zu melden.

² Bei ungerechtfertigter Bereicherung von Betreuungsgutscheinen durch falsche Angaben oder durch Unterlassung der Meldepflicht fordert das Sozialamt Entlebuch die zu viel erhaltenen Beiträge innert 5 Jahren zurück.

Art. 9 Überweisung der Betreuungsgutscheine

¹ Die Betreuungsgutscheine werden in der Regel monatlich an die Bezugsberechtigten ausbezahlt.

² Als Voraussetzung für die monatliche Auszahlung muss dem Sozialamt eine Kopie der bezahlten Rechnung des Vormonates (Zahlungsnachweis) der Betreuungseinrichtung zugestellt werden.

³ Gestützt auf eine besondere Vereinbarung zwischen dem Sozialamt Entlebuch und den Gesuchstellenden, kann die Auszahlung der Betreuungsgutscheine direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. September 2021 in Kraft.

6162 Entlebuch, 1. September 2021

Gemeinderat Entlebuch

Gemeindepräsidentin:

Vreni Schmidlin-Brun

Gemeindeschreiber:

Pius Stadelmann